

Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat über eine schrittweise Lockerung des Lockdowns informiert. Während des Lockdowns hat sich gezeigt, dass das Fahrrad als Transportmittel zum Pendeln und für Besorgungen sowie im Freizeitbereich bestens geeignet ist, um das geforderte Social Distancing umzusetzen und sich gesund und fit zu halten. Durch die bundesrätliche Einstufung der Fahrradwerkstätten als systemrelevante Betriebe konnten diese bereits während des Lockdowns Massnahmen ergreifen, um gemäss der Vorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) das Ansteckungsrisiko für Angestellte und Kunden zu minimieren.

Auch nach der Lockerung des Lockdowns sollten in den Fahrradverkaufsläden die Massnahmen bestehen bleiben, um den Schutz vor dem Coronavirus sicherzustellen.

Das gilt es im Fahrradgeschäft unbedingt einzuhalten:

- Vermeidung von Menschenansammlungen.
- Markierungen am Boden helfen, dass der Mindestabstand von 2 Metern zwischen Personen eingehalten wird.
- Beratungen finden nach Voranmeldung mit Aufnahme der Personalien statt.
- Es befindet sich nie mehr als eine Person pro zehn Quadratmeter freie Fläche im Verkaufslokal.
- Bei engen Verhältnissen, zum Beispiel beim Bezahlen, soll eine Plexiglastrennwand die Ansteckungsgefahr verringern.
- Regelmässige Desinfektion der Testfahrzeuge sowie der Hände von Angestellten und Kunden muss jederzeit möglich sein. Entsprechende Spender befinden sich überall dort, wo die Kunden warten.
- Abgabe von Schutzmasken – falls dies eine Kundin/ein Kunde wünscht.